

67/MT-BR/2023

MITTEILUNG**an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 15. März 2023****COM(2022) 541 final****Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)**

Am 26. Oktober 2022 hat die Europäische Kommission den Vorschlag zur kommunalen Abwasserrichtlinie COM (2022) 541 final veröffentlicht. Damit soll die bestehende Richtlinie 91/271/EWG des Rates aus dem Jahr 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser überarbeitet werden. Die Europäische Kommission hat Defizite und Herausforderungen bei der geltenden Richtlinie identifiziert, welche sie mit dem vorliegenden Legislativvorschlag beseitigen und zugleich die Ziele des Green Deals umsetzen möchte. Primäres Ziel ist es, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von kommunalen Abwasser und Abwasser bestimmter Industrie-branchen zu schützen.

Der EU Ausschuss des Bundesrates unterstreicht die Wichtigkeit des Schutzes der menschlichen Gesundheit sowie des Schutzes der Umwelt und der Gewässer vor schädlichen Auswirkungen von kommunalem Abwasser. EU-Bürgerinnen und Bürger sollen von einer verbesserten Wasserqualität von Flüssen, Seen und Grundwasser profitieren können. In Österreich nimmt dieses Thema einen großen Stellenwert ein und Österreich ist auch eines von vier Mitgliedstaaten in der EU, das die geltende Richtlinie über die Behandlung von kommunalen Abwasser zu 100% bereits jetzt erfüllt.

Die Regelungen der Umweltpolitik sind laut Artikel 4 Abs. 2 lit e AEUV im Rahmen einer geteilten Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten auszuüben. Grundsätzlich sollte der EU-weite Mehrwert einer Regelung erkennbar sein. Der EU Ausschuss des Bundesrates unterstützt die Intention der Europäischen Kommission im Vorschlag, den Zugang zur Sanitärversorgung für alle in der EU lebenden Menschen zu verbessern. Nach Art. 19 des vorliegenden Vorschlages sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zugang zur Sanitärversorgung zu verbessern, insbesondere für gefährdete und marginalisierte Gruppen. Hierzu soll die Errichtung von frei und sicher zugänglichen sanitären Einrichtungen im öffentlichen Raum gefördert werden. Diese Bestrebungen stehen im Einklang mit den Zielen der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Der Zugang zur Sanitärversorgung fällt in Österreich in die Kompetenz der Gemeinden. In diesem Zusammenhang weist der EU Ausschuss des Bundesrates auf die einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG vom 13. März 2023 (Verbindungsstelle der Bundesländer) hin, wonach die Schaffung von sanitären Einrichtungen im öffentlichen Raum keine transnationalen Aspekte aufweise und demnach keiner EU-weiten Vorgaben bedürfe, sondern ausreichend auf nationaler bzw. lokaler Ebene geregelt werden könne.

Delegierte Rechtsakte dienen primär dazu, Entscheidungen flexibel und vor allem schneller als im normalen europäischen Gesetzgebungsprozess zu fassen. Die im vorliegenden Legislativvorschlag enthaltene Vielzahl an delegierten Rechtsakten wird jedoch von Seiten des EU-Ausschusses des Bundesrates kritisch gesehen. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, sich so zu organisieren, dass jene in den jeweiligen Mitgliedstaaten vorhandenen Organisations- und Verwaltungsstrukturen optimal genutzt werden.

Hervorzuheben in diesen Zusammenhang die in Art. 4 Abs. 3 des Vorschlages angedachte Festlegung an Mindestanforderungen für die Konzeption, den Betrieb und die Wartung an Kleinkläranlagen sowie die regelmäßigen Inspektionen durch delegierte Rechtsakte. Da es sich dabei um wesentliche Vorgaben für individuelle

Abwassersysteme handelt, wird der vorgesehene Rückgriff auf delegierten Rechtsakte in diesem Zusammenhang von Seiten des EU-Ausschusses kritisch gesehen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, als dass Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 2 des Vorschlages ohnehin sicherstellen müssen, dass Kläranlagen so konzipiert, betrieben und gewartet sein müssen, dass für in die Kanalisation eingeleitetes Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer mindestens das gleichwertige Behandlungsniveau wie bei der Zweit- und Drittbehandlung gemäß den Art. 6 und 7 des Vorschlages gewährleistet sein muss.